

**Grundsatzklärung
zur Achtung der
Menschen- und Umweltrechte**

Stand 31.07.2024

Inhalt

1. Verantwortung und Verpflichtung.....	1
2. Bezug zu internationalen Standards	2
3. Verfahrensbeschreibung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht	2
a) Risikomanagement.....	2
b) Risikoanalyse	3
c) Präventionsmaßnahmen.....	4
d) Abhilfemaßnahmen.....	4
e) Wirksamkeitsprüfung.....	5
f) Beschwerdeverfahren	5
g) Dokumentation & Berichterstattung	5

Die Beckhoff Automation GmbH & Co. KG ist ein inhabergeführtes Unternehmen, in dem die Einhaltung sozialer und ethischer Werte zu den Grundprinzipien der Unternehmensführung gehört.

Diese Grundsatzklärung gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gilt für die Beckhoff Automation GmbH & Co. KG und die Elektra I GmbH inklusive aller internationalen Vertriebsniederlassungen und verbundenen Unternehmen (im Folgenden „**Beckhoff**“).

Wir werden diese Grundsatzklärung nach der Durchführung von Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern sowie – soweit veranlasst – mittelbaren Zulieferern überprüfen und bei Bedarf im Hinblick auf die im Rahmen dieser Risikoanalysen ermittelten, gewichteten und gegebenenfalls priorisierten Risiken aktualisieren.

Die in dieser Grundsatzklärung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter. Auf eine Differenzierung beziehungsweise generalisierte Personenbezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Verantwortung und Verpflichtung

Die Achtung von Menschenrechten ist für Beckhoff von zentraler Bedeutung. In dieser Grundsatzklärung legen wir unsere Strategie in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte dar. Die Grundsatzklärung wird von der Geschäftsführung abgegeben. So gewährleisten wir, dass die Achtung von Menschenrechten und Umwelt in jedem Teil unseres Unternehmens umgesetzt wird. Beckhoff stellt die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie intern durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten sicher. Die Geschäftsführung verantwortet die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie auf strategischer Ebene. Ein Menschenrechtsbeauftragter betreut und überwacht alle operativen Prozesse und Maßnahmen. Eine für die Umsetzung des LkSG zuständige Arbeitsgruppe führt regelmäßig eine Risikobewertung im eigenen Geschäftsbereich und der Zulieferer in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz durch.

2. Bezug zu internationalen Standards

Beckhoff orientiert sich an folgenden Regelwerken:

- Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation)
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen

Unsere Strategie schließt nationale Gesetze mit ein.

3. Verfahrensbeschreibung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht

Die Menschenrechtsstrategie von Beckhoff zielt darauf ab, Risiken für Menschen- und Umweltrechte vorzubeugen oder zu minimieren sowie Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zur Erreichung dieses Zieles haben wir angemessene Maßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unseren Beschaffungsprozessen implementiert. Die eigenen Beschäftigten, Beschäftigte unserer Zulieferer, vulnerable Bevölkerungsgruppen und die Umwelt in der Umgebung unserer Produktionsstätten stehen dabei im Fokus.

a) Risikomanagement

Beckhoff hat ein umfassendes Risikomanagement bezüglich Menschen- und Umweltrechten im eigenen Geschäftsbereich und in der weiteren Lieferkette etabliert.

Beckhoff hat einen Menschenrechtsbeauftragten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1 LkSG bestellt. Die Zuständigkeit des Menschenrechtsbeauftragten erstreckt sich auf die Mitwirkung bei der Aufstellung und Ausgestaltung unternehmensinterner Richtlinien und Prozesse des LkSG-Risikomanagementsystems sowie auf dessen Überwachung. Bei der Bestellung des Menschenrechtsbeauftragten hat Beckhoff auf die umfassende Qualifikation des Menschenrechtsbeauftragten sowie dessen Vertrautheit mit dem Unternehmen und seinen Strukturen geachtet.

Für die operative Umsetzung der weiteren Sorgfaltspflichten des Risikomanagements im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 LkSG sind in erster Linie die Fachbereiche bei Beckhoff bzw. bei den jeweiligen Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs von Beckhoff operativ zuständig. Die Mitarbeiter der verschiedenen Fachbereiche, vor allem aus dem zentralen Einkauf, der Personalabteilung, dem Bereich Arbeitssicherheit, dem Bereich Liegenschaften sowie dem Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit, werden bei der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG vor allem durch den Menschenrechtsbeauftragten sowie den Bereich Recht und Compliance beratend unterstützt. Die aufbauorganisatorische Integration in die Unternehmensstruktur im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 LkSG erfolgt mithin durch die Kombination zentraler und dezentraler Organisationsformen, sodass das Risikomanagement insgesamt arbeitsteilig organisiert ist. Die operativen Fachabteilungen identifizieren und steuern Risiken im Tagesgeschäft und setzen die entsprechenden Prozesse um. Der Menschenrechtsbeauftragte koordiniert als zentrale Stelle das Risikomanagement und sorgt mit Hilfe der Geschäftsführungen der Gesellschaften dafür, dass Maßnahmen zur Prävention und Risikobewältigung entsprechend verankert und deren Wirksamkeit überwacht werden. Durch diese Aufbau-Organisation werden Zuständigkeiten in den zur Risikominimierung maßgeblichen

Geschäftsabläufen geschaffen. Zudem sind im Sinne einer Prozessintegration Schulungen der zuständigen Mitarbeiter zu den grundlegenden Anforderungen der Sorgfaltspflichten, damit diese über das notwendige Wissen verfügen, um ihre Funktion auch praktisch jeweils umsetzen zu können, vorgesehen. Daneben sind Meldewege, Rechenschaftspflichten und Berichtslinien, die eine Information der letztverantwortlichen Geschäftsführung gewährleisten, sowie regelmäßige Kontrollen der Konzeption und Durchführung des Risikomanagements vorgesehen.

Im Ergebnis werden damit die Verankerung des Risikomanagements in alle maßgeblichen Geschäftsabläufen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 LkSG gewährleistet und die Sorgfaltspflichten des LkSG als „Querschnittsaufgabe“ behandelt.

Die Wirksamkeit aller Maßnahmen des Risikomanagements kontrollieren wir regelmäßig und anlassbezogen und nehmen gegebenenfalls Anpassungen vor. Die Geschäftsleitung wird regelmäßig über das Risikomanagement informiert. Das Risikomanagement gliedert sich in die Unterprozesse Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeitsprüfung, Dokumentation und Berichterstattung (siehe dazu die folgenden Ausführungen in den lit. b) bis g)).

b) Risikoanalyse

Beckhoff versteht die Sorgfalt im Bereich Menschen- und Umweltrechte als einen andauernden Prozess mit sich stetig verändernden Rahmenbedingungen. Im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern führen wir fortlaufend Analysen zur Identifikation potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durch. Hierfür nutzen wir ein standardisiertes Nachhaltigkeits- und Compliance Assessment.

Im eigenen Geschäftsbereich wird eine konkrete Risikoanalyse für jede Geschäftseinheit anhand einer Risikomatrix durchgeführt.

Bei den unmittelbaren Zulieferern werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards zunächst mithilfe einer abstrakten Risikoanalyse bewertet. In einem weiteren Schritt wird das konkrete Risiko unserer unmittelbaren Zulieferer auf Basis von Fragebögen detaillierter betrachtet.

In Bezug auf unsere Lieferkette hat die Risikoanalyse ein prioritäres Risiko bei dem Abbau bestimmter Rohstoffe ergeben. Als Hersteller von Automatisierungsprodukten beziehen wir elektronische Bauteile von Lieferanten innerhalb einer komplexen weltweiten Lieferkette. Der Abbau der benötigten Rohstoffe wie zum Beispiel Gold, Zinn, Tantal und Wolfram zur Herstellung dieser Bauteile kann in Konfliktländern mit einem Risiko für mangelnden Arbeitsschutz und Umweltschutz sowie Kinderarbeit verbunden sein.

Beckhoff erwartet daher von seinen unmittelbaren Lieferanten die verantwortungsvolle Beschaffung der benötigten Rohstoffe durch zertifizierte Schmelzhütten (RMI-Standard oder gleichwertiger Standard) sowie die Offenlegung der Herkunft dieser Mineralien mittels CMRT (Conflict Mineral Report Template).

c) Präventionsmaßnahmen

Beckhoff hat Vorgaben und Maßnahmen implementiert, um unseren Anspruch bezüglich der Achtung der Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Geschäftspartnern zum Ausdruck zu bringen.

Die folgenden Vorgaben und Maßnahmen gelten allgemein als verbindlicher Handlungsrahmen für unsere **Geschäftspartner**:

- ZVEI Code of Conduct
- Allgemeine Einkaufsbedingungen von Beckhoff samt Verpflichtung der Lieferanten zur Einhaltung des Code of Conduct
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien, um identifizierte Risiken zu verhindern und zu minimieren
- Risikoanalyse unserer mittelbaren Zulieferer anhand von z. B. Zertifikaten und oder Fragebögen zur Einhaltung von Umweltvorgaben und Arbeits- und Sozialstandards

Die folgenden Vorgaben und Maßnahmen gelten allgemein als verbindlicher Handlungsrahmen für unseren **eigenen Geschäftsbereich**:

- Veröffentlichung des und Kommunikation zum Code of Conduct
- regelmäßige Schulungen der Beschäftigten im Unternehmen
- Unterstützung von Brancheninitiativen, in denen gemeinsam mit anderen Unternehmen effiziente Lösungsansätze zur Verbesserung der Menschenrechte in der Lieferkette gefunden werden
- internes, anonymes Hinweisgebersystem zur Meldung von möglichen Verstößen

Tatsächlichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, die wir im eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren Zulieferern festgestellt haben, begegnen wir im Rahmen unseres Risikomanagements mit angemessenen und konkreten Präventionsmaßnahmen. Wir wenden strenge Kriterien bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers an und berücksichtigen hierbei spezifische Umwelt- und Menschenrechtsrisiken. Wir achten auf die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards, solange die Geschäftsbeziehung andauert. Haben wir tatsächliche Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko von Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer, beziehen wir unsere direkten Lieferanten mit ein, um Präventions- und Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

d) Abhilfemaßnahmen

Liegt der Verstoß in unserem eigenen Geschäftsbereich, stellen wir eine Beendigung des Verstoßes sicher. Liegt der Verstoß bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer oder bei einem Akteur in unserer Lieferkette, bemühen wir uns um eine angemessene Behebung des Sachverhaltes. Wir erwarten und fordern von unseren Zulieferern, tatsächliche Menschenrechts- und Umweltverletzungen unverzüglich zu beenden. Wir erarbeiten ein Konzept zur Beendigung des Verstoßes mit festgelegten Fristen und Zuständigkeiten gemeinsam mit dem verursachenden Akteur. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung zu pausieren oder zu beenden, falls es zu keiner Beendigung des Verstoßes kommt.

e) Wirksamkeitsprüfung

Beckhoff stellt mit den beschriebenen Maßnahmen seine Sorgfalt in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte sicher. Globale Gegebenheiten und unser Geschäftsumfeld befinden sich jedoch im stetigen Wandel. Daher überprüfen wir die Wirksamkeit aller beschriebenen Maßnahmen regelmäßig sowie anlassbezogen und nehmen gegebenenfalls Anpassungen vor.

f) Beschwerdeverfahren

Wir gewähren Betroffenen in unserem eigenen Geschäftsbetrieb, bei unseren Zulieferern und entlang unserer gesamten Lieferkette sowie betroffenen Dritten einen vertraulichen Zugang zu einem angemessenen Beschwerdeverfahren, um Verstöße zu melden. Unser Beschwerdeverfahren kommunizieren wir öffentlich auf unserer Website und gehen allen gemeldeten Anliegen vertraulich nach.

g) Dokumentation & Berichterstattung

Beckhoff dokumentiert alle Aktivitäten zur menschen- und umweltrechtlichen Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette in dem Jahresbericht zur Lieferkettensorgfalt. Diese Grundsatzerklärung und der Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind auf unserer Website öffentlich zugänglich.


Hans Beckhoff